Stadtverwaltung Frankenberg/Sa. 27.10.2026
Amt/Sachgebiet: SG Finanzen

S i t z u n g s v o r l a g e
Nr. 2.2-332/2026/1

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Hauptausschuss Stadtrat	26.10.2026 11.11.2026	nicht öffentlich öffentlich	

Betreff: Beschluss zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Frankenberg/Sa.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Frankenberg/Sa. (Zweitwohnungssteuersatzung) gemäß Anlage.

Sachverhalt:

Die Zweitwohnungsteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Zweck der Zweitwohnungsteuer ist, die Inhaber von Zweitwohnungen angemessen an den kommunalen Aufwendungen (z. B. für Infrastruktur, Bildung und Freizeitangebote) zu beteiligen. Gleichzeitig soll erreicht werden, dass sich möglichst viele Einwohner in Frankenberg/Sa. mit Hauptwohnung anmelden, damit diese in die Berechnung der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an Schlüsselzuweisungen der Stadt Frankenberg/Sa. eingehen.

Das Steueraufkommen des Bundes und der Länder, an dem die Kommunen beteiligt werden, wird in der Regel nach Anzahl der Einwohner auf die jeweiligen Kommunen verteilt. Hierbei werden ausschließlich die Bürger mit Hauptwohnsitz einbezogen.
Auch bei der Ermittlung des kommunalen Finanzausgleiches werden nur Personen mit Hauptwohnsitz berücksichtigt. Somit erhält die Stadt Frankenberg/Sa. keine Mitteilzuweisungen für Inhaber von Zweitwohnungen, sie hat allerdings Mehrausgaben für die öffentliche Infrastruktur sowie Einrichtungen, die durch den Zweitwohnungsinhaber genutzt werden.

Die Stadt Frankenberg/Sa. hat von der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde die Auflage bekommen, ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen. Gemäß § 73 SächsGemO sind auf der Ertrags- bzw. Einzahlungsseite die Einnahmen vollständig auszuschöpfen. Eine Konsolidierungsmaßnahme besteht darin eine Zweitwohnungssteuer einzuführen.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 26.10.2026 darüber beraten und empfiehlt dem Stadtrat einstimmig die Beschlussfassung.

Bürgermeister

Anlage

- Zweitwohnungssteuersatzung